



Geschlechtsspezifische Gewalt

Mathias Möschel
Außerordentlicher
Professor
18. Mai 2021

 Organisiert im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft 2014–2020“ der Europäischen Kommission.

1

EGMR – Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt

- 1) Häusliche Gewalt/Feminizid**
 - *Jankovic g. Kroatien* (38478/05, 2009)
 - *Opuz g. Türkei* (33401/02, 2009)
 - *Talpis g. Italien* (41237/14, 2017)
 - *Volodina g. Russland* (41261/17, 2019)
- 2) Zwangssterilisierungen**
 - *V.C. g. Slowakei* (18968/07, 2011)
- 3) Vergewaltigung/sexueller Übergriff**
 - *X und Y g. Niederlande* (8978/80, 1985)
 - *M.C. g. Bulgarien* (39272/98, 2003)
 - *Y. g. Slowenien* (41107/10, 2015)
- 4) Weibliche Geschlechtsverstümmelung** (Beschlüsse)
 - *Collins und Akaziebie g. Schweden* (23944/05, 2007)
 - *Omeredo g. Österreich* (8969/10)
- 5) Menschenhandel**
 - *Rantsev g. Zypern und Russland* (25965/04, 2010)
 - *S.M. g. Kroatien* (GK) (60561/14, 2020)



2

Vorangegangene Maßnahmen der EU im Bereich der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt

1) Richtlinien

- Gleichstellungsrichtlinie(n) (z. B.: 2004/113/EG)
- **Richtlinie zur Entschädigung der Opfern von Straftaten (2004/80/EG)**
 - Menschenhandelsrichtlinie (2011/36/EU)
- Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung (2011/99/EU)
 - **Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU)**

2) EUGH-Rechtsprechung

- **Rechtssache C-483/09 und 1/10, Magatte Gueye, 15. Sept. 2011**
- **Rechtssache C-122/13, Paola C. g. Presidenza del Consiglio dei Ministri, 30.01.2014 (Beschluss)**
 - Rechtssache C-115/15, NA, 30. Juni 2016
- Rechtssache C-930/19, X g. Belgien, 22. März 2021 (GA-Stellungnahme)

3) Soft Law und Außenmaßnahmen

- EU-Leitlinien zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Bekämpfung aller Formen ihrer Diskriminierung (2008)
 - Daphne Programm(e)
- EU-Aktionspläne zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Rolle der Frau in der Entwicklung (Außenmaßnahmen) (GAP I-III)
 - ⇒ ABER keine umfassende & geschlechtersensible Maßnahmen



3

Maßnahmen zur Vorunterzeichnung der Istanbul-Konvention

- 1) 11. Mai 2011: Öffnung zur Unterzeichnung der Istanbul-Konvention (IK) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (CoE)
- 2) 1. August 2014: Inkrafttreten der IK
- 3) Verschiedene Entschlüsse des EP, in denen die Kommission aufgefordert wird, VAW in die Liste der schweren Verbrechen in Artikel 83 Absatz 1 AEUV aufzunehmen und ein Beitrittsverfahren einzuleiten
- 4) 11. Mai 2017: Beschlüsse (EU) 2017/865 bzw. 2017/866 des Rates über die Unterzeichnung der IK in Bezug auf Angelegenheiten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und über die Unterzeichnung der IK in Bezug auf Asyl und Nichtzurückweisung (Art. 60 + 61)
- 6) **13. Juni 2017: EU unterzeichnet IK (IK und AEUV erlauben der EU, internationale Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren)**
- 7) April 2021: von allen EU MS unterzeichnet; von 21 MS ratifiziert (nicht BG, CZ, HU, LT, LV, SK)



4

Istanbul-Konvention - Übersicht

- 1) Charakterisierung von Verstößen als ein Thema der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Kapitel 1 - Art. 1-6)
- 2) Richtlinien und Datenerfassung (Kapitel 2 - Artt. 7-11)
 - 3) Prävention (Kapitel 3 - Artt. 12-17)
- 4) Schutz und Unterstützung (Kapitel 4 - Artt. 18-28)
 - 5) Materielles Recht (Kapitel 5 - Artt. 29-48)
 - 6) Verfahren (Kapitel 6 - Artt. 49-58)
 - 7) Migration und Asyl (Artt. 59-61)
- 8) Internationale Zusammenarbeit (Artt. 62-65)
- 9) Überwachungsmechanismus (Artt. 66-70)

5

Welche Hindernisse gibt es im derzeitigen EU-Ratifizierungsverfahren?

1) Rechtliche Aspekte

- **Interne Zuständigkeiten:** welche Rechtsgrundlage?
 - Kommission vorgeschlagen: Art. 19 (Geschlechterdiskriminierung); **Art. 78 (Asyl)**; Art. 79 (Einwanderung); Art. 81 (richterliche Zusammenarbeit in Zivilsachen); **Art. 82 (richterliche Zusammenarbeit in Strafsachen)**; **Art. 83 (Definition von schweren grenzüberschreitenden Straftaten)**; Art. 84 (Unterstützung der MS bei der *Verbrechensbekämpfung*); Art. 159 (Gleichbehandlung in der Beschäftigung)
 - Im Rahmen der **externen EU-Kompetenzen müssen** sogenannte gemischte Abkommen zu Themen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, von allen EU-Ländern unterzeichnet werden.

2) Politische Aspekte

- Backlash gegen IK zum Thema Geschlecht/Gender in MS, die noch nicht ratifiziert haben

6

Weitere Schritte/Aktionen

1) Rechtlich

- Anfechtung von Ratsbeschlüssen durch das EP wegen falscher/begrenzter Rechtsgrundlage => Stellungnahme 1/19, 11. März 2021, GA Hogan
- Schlägt Artt. 78(2), 82(2), 84 und 336 AEUV als Rechtsgrundlage für die Ratifizierung vor, lehnt aber Art. 19 ab; sieht keine Hindernisse, zwei Beschlüsse für die Ratifizierung der IK zu verwenden; und sieht keine rechtlichen Probleme, wenn die EU beschließt, die Istanbul-Konvention zu ratifizieren, ohne dass alle MS ratifiziert haben, oder wenn die Ratifizierung erst erfolgt, nachdem ein solches gemeinsames Übereinkommen festgestellt wurde

2) Politisch

- EU drängt alle MS zur Ratifizierung => Beitritt zur IK ist eine der Prioritäten in der neuen EU-Gleichstellungsstrategie 2020-2025 der Europäischen Kommission, die am 5. März 2020 verabschiedet wurde
- Falls nicht möglich, sollen ähnliche Bestimmungen durch andere Instrumente übernommen werden

